

**Information zum Antrag auf Ausstellen
einer Bescheinigung für steuerliche Zwecke
gem. §§ 71,10f, 11b Einkommensteuergesetz (EstG)
in Verbindung mit § 36 DSchG NRW**

Antragsformular / Antragsstellung

- Der Antrag auf Ausstellen einer Bescheinigung für steuerliche Zwecke gem. §§ 71,10f, 11b Einkommensteuergesetz (EstG) in Verbindung mit § 36 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) muss vollständig ausgefüllt sein.
- Steuerbegünstigt ist ausschließlich der Denkmaleigentümer. Die Antragstellung hat in der Regel durch den Denkmaleigentümer zu erfolgen.
- Die im Antragsformular angegebene Gesamtsumme muss exakt der Summe der Rechnungsaufstellung entsprechen. Die Rechnungsaufstellung ist u.a. verbindlicher Bestandteil des Antrages.
- Bis zur Antragstellung muss die gesamte beantragte Rechnungssumme in voller Höhe beglichen worden sein.

Antragsformulare finden Sie unter www.ahlen.de/start/themen/bauen-planen im Bereich Denkmalpflege

Tauglichkeit der Rechnungen / Rechnungsaufstellung

- Rechnungen müssen auf den Denkmaleigentümer ausgestellt sein.
- Rechnungen müssen durchnummeriert und nach Gewerken sortiert werden. Bei mehreren Rechnungen einer Firma sind die Rechnungen chronologisch nach Rechnungsdatum zu ordnen.
- Es werden nur Originalrechnungen und nur Schlussrechnungen anerkannt.
- Es werden nur Rechnungen anerkannt, auf denen die nachvollziehbaren Leistungen in einzelnen, mit Kosten hinterlegten Positionen dargestellt sind.
- Abschlagsrechnungen, Pauschalrechnungen und Kopien werden nicht anerkannt.
- Pauschalrechnungen von Handwerkern können im Einzelfall anerkannt werden, wenn das Originalangebot, welches der Pauschalrechnung zugrunde liegt, beigefügt ist.
- Kassenzettel müssen Menge, Artikel und Preis eindeutig erkennen lassen.
- Die einzelnen Rechnungsbeträge sind zu addieren und als Gesamtsumme anzugeben.
- Die tatsächlich gezahlten Beträge sind in der Regel, sofern keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, als Bruttobeträge (inkl. Mehrwertsteuer) anzugeben. Insofern sind Skonti und sonstige Abzüge vom Betrag entsprechend abzuziehen.
- Sollten bescheinigungsfähige und nicht bescheinigungsfähige Kosten nicht eindeutig voneinander zu trennen sein, können einzelne Positionen oder evtl. ganze Rechnungen nicht anerkannt werden.
- Es wird empfohlen mit den Firmen zu vereinbaren, dass Rechnungen nach anerkennungsfähigen und nicht anerkennungsfähigen Arbeiten getrennt werden (z. B. in Form von zwei Rechnungen oder klarer Aufteilung der Leistungen in der Schlussrechnung).

Grundsätzliche Anerkennungsfähigkeit

- Alle Maßnahmen müssen vor Beginn und in vollem Umfang mit der Unteren Denkmalbehörde verbindlich im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens (Erlaubnis nach §9 DSchG NRW) abgestimmt worden sein.
- Maßnahmen, die zuvor nicht von der Unteren Denkmalbehörde schriftlich erlaubt wurden, sind nicht anererkennungsfähig.
- Die Maßnahmen müssen bei Antragstellung fertig gestellt sein.
- Nicht alle Bau- bzw. sonstigen Maßnahmen, die genehmigt bzw. denkmalrechtlich erlaubt werden, sind zwangsläufig nach § 36 DSchG NRW anererkennungsfähig. Die Maßnahmen müssen nach Art und Umfang erforderlich zur Erhaltung oder sinnvollen Nutzung des Baudenkmals sein.
- Bei Gebäuden, die in einer Denkmalbereichssatzung als erhaltenswerte Bausubstanz ausgewiesen sind, können nur Kosten bescheinigt werden, die für den Erhalt des Erscheinungsbildes der Außenhülle entstanden sind.

Grundsätzlich nicht anererkennungsfähig

- ist der Wertansatz für Eigenleistung und andere fiktive Kosten.
- sind Kosten für Außenanlagen (z. B. Terrassen, Gärten, Einfriedungen).
- sind Kosten, die ausschließlich für die wirtschaftliche Optimierung des Objektes angefallen sind und nicht für Erhalt oder sinnvolle Nutzung erforderlich waren.
- sind Kosten für die Erweiterung der Nutzfläche (z. B. Anbauten, Balkone, Dachgeschossausbau).
- sind Abbruchkosten, Möblierung (auch Einbaumöbel), Ausstattung.

Weitere Hinweise

- Das Ausstellen der Bescheinigung für steuerliche Zwecke erfolgt durch die Untere Denkmalbehörde und ist gebührenpflichtig. Der Bescheid gilt als Grundlagenbescheid für das Finanzamt. Die Finanzbehörde prüft in eigener Zuständigkeit wie die Kosten steuerrechtlich einzuordnen sind.
- Im Einzelfall kann die Vorlage von Zahlungsbelegen gefordert werden.

Bei diesem Informationsblatt zum *Antrag auf Ausstellen einer Bescheinigung für steuerliche Zwecke* handelt es sich nicht um eine abschließende Erläuterung und Aufzählung. Die oben genannten Punkte sollen lediglich allgemeine und hilfreiche Hinweise und Erläuterungen zur Beantragung von Bescheinigungen für steuerliche Zwecke geben. Im Einzelfall können sich abweichende Fragestellungen ergeben.

Bei konkreten Fragen sprechen Sie gern die Untere Denkmalbehörde an:

Stadt Ahlen
-Untere Denkmalbehörde-
Frau Nicole Wittkemper-Peilert
Südstraße 41
59227 Ahlen
Tel.: 02382 59-286
E-Mail: wittkemper-peilertN@stadt.ahlen.de



**Antrag
auf Ausstellung einer Bescheinigung für steuerliche Zwecke**

gem. §§ 7i, 10f, 11b Einkommenssteuergesetz (EstG) in Verbindung mit
§ 36 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW)

Baudenkmal

Anschrift: _____

Eigentümer(in) / Antragsteller(in)

Name: _____

Adresse: _____

Telefonnr.: _____

E-Mail: _____

Datum der denkmalrechtlichen
Erlaubnis durch die
Untere Denkmalbehörde: _____

1. Kurzbeschreibung der Maßnahmen zum Erhalt / sinnvollen Nutzung (in Stichworten,
z.B. Instandsetzung der Fenster, Reparatur des Daches, Umnutzung in Wohnen ...):

Termin des Beginns der Maßnahmen: _____

Termin des Abschlusses der Maßnahmen: _____

2. Zur Erhaltung / sinnvollen Nutzung entstanden folgende Gesamtkosten: _____ €.

(Gesamtsumme der tatsächlich entstandenen Kosten aus der Rechnungsaufstellung unter **Punkt 4**)

3. Öffentliche Zuschüsse

An öffentlichen Zuschüssen wurden insgesamt ausgezahlt: _____ €.

Zuschussgeber	Maßnahmen	Auszahlungsdatum	Betrag in €
Stadt / Gemeinde			
Landschaftsverband Westfalen-Lippe/ Westf. Amt für Denkmalpflege			
Bezirksregierung (Denkmalpflegeprogramm)			
Amt für Agrarordnung			
sonstige Zuschüsse (Städtebauliche Ergänzungsmittel, o.ä. ...)			

Der Antragsteller/die Antragstellerin ist vorsteuerabzugsberechtigt: ja
 nein

Hinweis:

Für die Ausstellung einer Bescheinigung für steuerliche Zwecke gem. §§ 7i, 10f, 11b Einkommenssteuergesetz (EstG) in Verbindung mit § 36 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) wird gem. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, Tarifstelle 4a.2 eine Gebühr der bescheinigten Aufwendungen erhoben. Bescheinigungen mit Aufwendungen bis 5.000,- € sind gebührenfrei.

Datum

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Verbindliche Anlagen:

- Rechnungsaufstellung mit ____ Seiten
- Mit laufender Nummer versehene Rechnungen im Original/ ggf. Zahlungsnachweise
- Kopien der Bewilligungsbescheide über öffentliche Zuschüsse

